



Merkblatt: Schulen in freier Trägerschaft

Errichtung einer Ersatz-/Ergänzungsschule nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

<p>A Schulen sind auf Dauer eingerichtete Bildungsstätten, in denen nach einem Bildungsplan allgemein bildender oder berufsbildender Unterricht für mindestens 12 Schülerinnen und Schüler und mindestens für die Dauer von sechs Monaten erteilt wird (§ 1 Abs. 2 NSchG).</p> <p>Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Hochschulen (§ 1 Abs. 2 NSchG) und freie Unterrichtseinrichtungen (§ 140 Abs. 2 NSchG) sind keine Schulen.</p>
<p>B Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die in ihren Lern- und Erziehungszielen öffentlichen Schulen entsprechen, die im Land Niedersachsen vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind (§ 142 NSchG). Abweichungen in den Lehr- und Erziehungsmethoden und in den Lehrstoffen sind zulässig. Schülerinnen und Schüler erfüllen durch den Besuch einer Ersatzschule ihre gesetzliche Schulpflicht (143 Abs. 3 NSchG).</p> <p>Ersatzschulen sind genehmigungspflichtig (§ 143 Abs. 1 NSchG). Für die Genehmigung ist ein Nachweis der Gleichwertigkeit im Hinblick auf Lernziele und Einrichtungen sowie der Ausbildung der Lehrkräfte erforderlich (§ 144 Abs. 1 S. 1 NSchG).</p> <p>Private Grundschulen und Hauptschulen können gem. Art. 7 Abs. 5 GG und § 144 Abs. 1 NSchG nur zugelassen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- die Schulbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse des Landes an der Schule anerkennt oder- sie - auf Antrag von Erziehungsberechtigten - als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden sollen und eine öffentliche Grund- bzw. Hauptschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. <p>Auf Antrag ist nach § 148 NSchG die staatliche Anerkennung zu verleihen, wenn die Ersatzschule die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an gleichartige oder gleichwertige öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt.</p>
<p>C Ergänzungsschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen sind (§ 158 Abs. 1 NSchG). Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler ruht die Pflicht zum „ordentlichen“ Schulbesuch während des Besuchs einer Ergänzungsschule nur dann, wenn die Landesschulbehörde eine entsprechende Feststellung für diese Schule getroffen hat (§ 160 NSchG).</p> <p>Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist anzuzeigen (§ 158 Abs. 2 NSchG).</p> <p>Die Ergänzungsschule kann anerkannt werden (§ 161 NSchG). Bildet sie für einen bestimmten Beruf aus, so kann ihr mit der Anerkennung gestattet werden, ihren Schülerinnen und Schülern die Berechtigung zu verleihen, eine entsprechende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „geprüfte oder geprüfter“ zu führen.</p>
<p>D Träger von Schulen in freier Trägerschaft können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts

<ul style="list-style-type: none"> - Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen (§ 1 Abs. 4 NSchG).
<p>E Qualifikation der Schulleitung / Lehrkräfte an Ersatzschulen</p> <p>Gem. § 144 Abs. 3 NSchG muss für Lehrkräfte an Ersatzschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachliche und pädagogische Ausbildung (Prüfungen), die den Lehrkräften an entsprechenden öffentlichen Schule gleichwertig ist, nachgewiesen werden oder - ein Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrkraft durch andersartige gleichwertige Leistungen erbracht werden (§ 144 Abs. 3 NSchG) <p>Außerdem muss die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nach § 145 Abs. 1 Nr. 1 NSchG genügend gesichert sein. Die dafür maßgeblichen Kriterien ergeben sich aus § 145 Abs. 2 NSchG, den Ausführungen unter Ziff. L 7 sowie der Anlage „Ergänzende Hinweise“.</p> <p>Die Schulleitung muss die Eignung für die Verwaltung und Leitung der Ersatzschule besitzen. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass sie/er keine Gewähr dafür bietet, nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen (§ 145 Abs. 1 Nr. 2 NSchG).</p>
<p>F Die Schuleinrichtungen müssen den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Anforderungen entsprechen.</p> <p>Es müssen geeignete und baurechtlich als solche genehmigte Schulräume vorhanden sein, die als Eigentum oder Mietobjekt langfristig zur Verfügung stehen.</p>
<p>G Ein aussagekräftiges pädagogisches Konzept incl. Unterrichtsplanung usw. ist erforderlich.</p> <p>Für bestimmte Schulformen (Grundschule, Hauptschule) ist ein besonderes pädagogisches Interesse an der Errichtung einer Ersatzschule, die neben dem Angebot an öffentlichen Schulen bzw. darüber hinaus errichtet werden soll, substantiiert darzulegen/nachzuweisen.</p>
<p>H Die an öffentlichen Schulen erreichbaren Schulabschlüsse können an einer Ersatzschule grundsätzlich erst mit der staatlichen Anerkennung erreicht werden. Solange eine Ersatzschule noch nicht staatl. anerkannt ist und keine spezielle landesrechtliche Regelung ausdrücklich Anderes regelt, besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines Abschlusses über den durch § 27 NSchG eröffneten Weg der sog. Nichtschüler- oder Externenprüfung vor einer staatl. Prüfungskommission.</p>
<p>I Finanzhilfe des Landes</p> <p>Gemäß § 149 NSchG gewährt das Land dem Träger</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einer anerkannten Ersatzschule bzw. b) einer Ersatzschule, für die eine besondere pädagogische Bedeutung festgestellt worden ist, <p>nach Ablauf von drei Jahren seit der Aufnahme des Schulbetriebs der Schule auf Antrag Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten.</p> <p>Der Anspruch auf Finanzhilfe besteht nicht, wenn der Träger der Schule einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder erstrebt. Soweit es sich um eine Körperschaft i. S. der Abgabenordnung handelt, besteht ein Anspruch auf Finanzhilfe nur dann, wenn der Träger ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt (§ 52 der Abgabenordnung).</p> <p>Im Falle der Neuerrichtung einer Ersatzschule besteht für die ersten drei Jahre und vor der Anerkennung nach § 148 NSchG (nicht erforderlich bei Fallgruppe b) kein Finanzhilfeanspruch.</p> <p>Bei Erweiterungen bestehender Ersatzschulen eines finanzhilfeberechtigten Trägers kommt eine Verkürzung der Wartezeit in folgenden Fällen auf besonderen Antrag in Betracht:</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) Erweiterung um einen Schulzweig einer anderen Schulform, soweit eine organisatorische Zusammenfassung entsprechend auch für öffentliche Schulen vorgesehen ist (§ 106 Abs. 6 NSchG) b) Erweiterung um eine andere Förderschulart c) Erweiterung um eine andere Schulform einer vorhandenen Fachrichtung d) Erweiterung um eine verwandte Fachrichtung innerhalb einer vorhandenen Schulform e) Erweiterung um eine andere Organisationsform eines vorhandenen Bildungsgangs f) Erweiterung um einen anderen Schwerpunkt innerhalb einer vorhanden Fachrichtung. <p>Im Einzelfall kann eine vorherige Abklärung mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde zweckmäßig sein, ob einer der genannten Tatbestände erfüllt wird.</p>
<p>K Gebühren</p> <p>Die Genehmigung einer Ersatzschule, die Anzeige einer Ergänzungsschule sowie die Anerkennung der Ersatz-/Ergänzungsschule ist nach Niedersächsischem Verwaltungskostengesetz gebührenpflichtig (AllGO Nr. 77.1...)</p>
<p>L Antragsunterlagen für Ersatzschulen</p> <p>Grundlage ist das Niedersächsische Schulgesetz in der zurzeit gültigen Fassung.</p>
<p>1. Trägerschaft der Einrichtung und Rechtsform des Schulträgers. Dazu auch Vereinssatzung sowie eine - möglichst beglaubigte - Ausfertigung des entsprechenden Vereinsregisterauszuges bzw. Handelsregisterauszuges und polizeiliche Führungszeugnisse (auch für Schulleiter/in).</p>
<p>2. Schulform / Fachrichtung / Schwerpunkt mit Angabe der vorgesehenen Schulbezeichnung. Eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ist dabei auszuschließen, zumindest aus einem Untertitel muss hervorgehen, dass es sich um eine Ersatzschule handelt (§ 140 NSchG). Die Bezeichnung der Schulform und der Name der Standortgemeinde müssen in der Bezeichnung enthalten sein.</p>
<p>3. Schülerinnen und Schüler</p> <p>Nachweis darüber, dass die gesetzliche Mindestzahl von 12 Schülerinnen und Schülern erreicht werden wird (Beschulungs(vor)verträge).</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Ersatzschule ist nicht befugt, bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern zum 1. Schuljahrgang Entscheidungen gem. § 64 Abs. 2 (Zurückstellung vom Schulbesuch) bzw. § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG (Aufnahme von "Kann"-Kindern) oder § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG (Hinausschieben des Schulbesuchs) zu treffen. b) Bei der Errichtung von Förderschulen ist darauf zu achten, dass nur solche Kinder und Jugendliche beschult werden dürfen, für die ein entsprechender Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch die zuständige Schulbehörde festgestellt worden ist oder die auf Veranlassung der Schulbehörde die Schule besuchen und für die eine entsprechende Feststellung bevorsteht.
<p>4. Erklärung darüber, dass die Schule auf Dauer ausgerichtet ist.</p>
<p>5. Schuleinrichtung (Schulgebäude):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentumsnachweis oder Mietvertrag über entsprechende Schulräume

- Beschreibung des Schulgrundstücks, der Räumlichkeiten und Einrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Beschulung zur Verfügung stehen (werden) mit Nachweis des Platzbedarfs nach Schülerzahl je Klasse
- genaue Angaben zu Anzahl, Art und Größe der Räume für den Schulbetrieb
- Lageplan (mit Schulhof), Grundrisse, Raumplan (mit Unterrichtsräumen, Fachräumen, Praxisräumen, Büros, Lehrerzimmer, Material, WCs) und Fluchtwegeplan
- Einrichtung und Ausstattung der Räume
- Beschreibung der für den Sportunterricht zur Verfügung stehenden Einrichtungen (Turnhalle, Freisportanlagen). Falls keine eigenen Anlagen vorhanden sind, bitte ggf. Miet- bzw. Nutzungsvertrag beifügen.

Ferner ist die Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde für die Nutzung bzw. die Nutzungsänderung des vorgesehenen Gebäudes für schulische Zwecke beizufügen.

6. Benennung der/des **Schulleiterin/Schulleiters** und der für die Unterrichtserteilung vorgesehenen **Lehrkräfte**. Nach § 144 Abs. 3 NSchG muss die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung nachgewiesen werden (sh. zu E), Qualifikationsnachweise (Zeugnisse usw.) sind beizufügen.

7. **Arbeitsverträge** für die Schulleitung und das Lehrpersonal sind in ungekürzter Form vorzulegen.

Daraus muss sich ergeben, dass die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist (§ 145 Abs. 2 NSchG). Dies betrifft das Einkommen und die Altersversorgung, die rechtliche Stellung und den allgemeinen Status, insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Kündigungsbestimmungen. Zwischen Schulträger und der Lehrkraft ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der das Anstellungsverhältnis lückenlos regelt. Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl müssen darin festgelegt sein. Das Gehalt bzw. das Entgelt darf nicht wesentlich hinter den Bezügen der Lehrkräfte an entsprechenden öffentlichen Schulen zurückbleiben (siehe dazu auch Anlage „Ergänzende Hinweise“) und muss in regelmäßigen Zeitabschnitten, d.h., in Anlehnung an den öffentlichen Dienst monatlich gezahlt werden. Schließlich muss der Arbeitsvertrag eine Regelung enthalten, welche der Lehrkraft eine Anwartschaft auf Alters- und Invaliditätsversorgung sichert, die wenigstens den gesetzlichen Bestimmungen über die allgemeine Angestelltenversicherung entspricht.

8. **Aussagekräftiges pädagogisches Konzept**

Dazu gehören auch Angaben

- zur vorgesehenen Klassenstärke und welche Jahrgänge beschult werden sollen
- zum Aufnahmerhythmus und zur Dauer der Ausbildung
- ob Teilzeit- / oder Vollzeitunterricht erteilt werden soll

zu erreichbaren Abschlüssen

Außerdem sollen mindestens für die Dauer des ersten (Betriebs-) Jahres anhand der für die jeweilige beantragte Schulform gültigen Stundentafel (Bildungserlasse wie z.B. „Die Arbeit in der Grundschule“ oder „Die Arbeit in der Oberschule“, BbS-VO und EB-BbS) folgende Pläne erstellt werden:

- Lehrplan nach curricularen Vorgaben mit Zuordnung der Lehrkräfte
- Stundenplanentwurf für Lehrer und Schüler

Diese Unterlagen sind für alle Schuljahrgänge einzureichen, mit denen der Schulbetrieb aufgenommen werden soll.

9. **Finanzierungsplan** für mindestens die ersten 3 Schuljahre. Darin müssen enthalten sein

- Personalkostenberechnung
- Sachkosten (Miete, Lehrmittel, Nebenkosten, Versicherungen, Berufsgenossenschaft, Zinsen)
- Einnahmen spezifiziert nach Schulgeld (genaue Höhe und evtl. Staffelung angeben), Vereinsbeiträgen, Vereinsvermögen, Spenden, Kredite usw.

Da nur solche Schulen genehmigt werden können, die auf Dauer angelegt sind, muss die Sicherung der Finanzierung schlüssig nachgewiesen und belegt werden. Für eingeplante Kredite sind daher entsprechende Bankzusagen beizufügen, vorhandenes Vereinsvermögen ist nachzuweisen. Bei der Höhe des Schulgeldes ist zu beachten, dass eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 7 Abs. 4 GG, § 144 Abs. 1 NSchG).

Es wird geraten, den Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule **möglichst ein Jahr** vor der geplanten Inbetriebnahme der Schulform einzureichen. Der Antrag und die erforderlichen Erklärungen müssen rechtsverbindlich durch die in der Vereinssatzung bzw. im Gesellschaftsvertrag bestimmten und im Vereinsregister bzw. Handelsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder unterschrieben werden.

Damit eine rechtzeitige Genehmigung möglich ist, sollten die Antragsunterlagen bis spätestens drei Monate vor der geplanten Aufnahme des Schulbetriebs in allen Punkten im Wesentlichen vollständig vorliegen.

Bei diesem Merkblatt handelt es sich um eine erste Orientierungshilfe mit Hinweisen darauf, welche Unterlagen in jedem Fall für die Antragsprüfung vorzulegen sind.

Im Einzelfall können weitere Ergänzungen zur Antragsprüfung erforderlich werden.

M Anzeige einer Ergänzungsschule

Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist der Schulbehörde **vor** Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen (§ 158 Abs. 2 Satz 1 NSchG); d.h. der Schulbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Anzeige der Schulbehörde vollständig vorliegt. Dazu gehören:

- Lehrplan
- Schuleinrichtung (sh. zu L 5)
- vorgesehene Schülerzahl
- Qualifikationsnachweise für Schulleitung und Lehrkräfte
- Trägernachweis (siehe zu L 1)

Anschriften und regionale Zuständigkeiten der Niedersächsischen Landesschulbehörde

Anschrift	regional zuständig für
<p>Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig Postfach 30 51 38020 Braunschweig</p>	<p>Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg. Landkreise Gifhorn, Göttingen, Goslar, Helmstedt, Northeim, Peine, Wolfenbüttel</p>
<p>Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Hannover Postfach 110122 30856 Laatzen</p>	<p>Region Hannover Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Schaumburg.</p>
<p>Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Lüneburg Postfach 21 20 21311 Lüneburg</p>	<p>Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Stade, Uelzen, Verden.</p>
<p>Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Osnabrück Postfach 35 69 49025 Osnabrück</p>	<p>Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück, Wilhelmshaven. Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch, Wittmund.</p>

Ergänzende Hinweise zu Abschnitt E und L 7 des Merkblattes „Schulen in freier Trägerschaft“

Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte gem. § 145 Abs. 2 NSchG

Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist u. a., dass die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist. Hierzu gebe ich die nachstehenden ergänzenden Hinweise:

Unter Berücksichtigung der Verhältnisse an den Schulen in freier Trägerschaft sind zwei Beschäftigtengruppen zu unterscheiden:

1. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Bezogen auf sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ist bei der Beurteilung einer hinreichend gesicherten wirtschaftlichen Stellung auf die jeweilige Schulform und eine darauf bezogene (an öffentlichen Schulen) Entgeltgruppe (Grundentgelt nach Stufe 2) der dortigen Lehrkräfte abzustellen. Schließlich wird auch von den Lehrkräften an Ersatzschulen eine hinreichende - aber schulformspezifisch differenzierende - Qualifikation verlangt, so dass auch differenzierende Vergütungen angemessen sind.

Danach gilt die Voraussetzung, dass die Vergütung nicht wesentlich zurückbleibt, als erfüllt, wenn die in der nachfolgenden Tabelle 1, Spalte 4 ausgewiesenen Beträge - jeweils bezogen auf eine vollbeschäftigte Lehrkraft - nicht unterschritten werden.

Tabelle 1

Schulform / Lehrkräfte	Entgelt-Gruppe	Monatliche Brutto-Vergütung ¹ nach TV-L (Stufe 2)	Maßgebliche Grenze ² nach § 145 Abs. 2 Nr. 3 NSchG
1	2	3	4
Förderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Freie Waldorfschulen ³ , Oberschulen mit gymn. Angebot, Theorielehrkräfte an berufsbildenden Schulen	13	4.075,76 €	3.250,00 €
Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, sonstige Oberschulen	11	3.522,94 €	2.800,00 €
Fachlehrkräfte an berufsbildenden Schulen (auslaufend)	10	3.400,58 €	2.700,00 €
Fachpraxislehrkräfte an berufsbildenden Schulen	9	3.029,67 €	2.400,00 €
Zusatzpersonal an Förderschulen ⁴	8	2.845,15 €	2.300,00 €

¹ Die Beträge sind aus den sich aus dem TV-L (Stand 2017) ergebenden Arbeitnehmer-Brutto-Entgelten entnommen und gelten ab dem 01.01.2018.

² Jeweils ermittelt als 80 v. H. aus Spalte 3 und auf volle Fünfzig Euro gerundet. Beträge sind um Tariferhöhungen fortzuschreiben.

³ Bei Beschäftigungen überwiegend oder ausschließlich im Sekundarbereich, sonst entsprechend Grundschulen.

⁴ Soweit eine Qualifikation vorliegt, die der einer ehemaligen Betreuungskraft entspricht, beträgt die maßgebliche Grenze nach § 145 Abs. 2 Nr. 3 NSchG, die aus der Vergütung nach Entgeltgruppe 6 abgeleitet ist, 2.000 €.

2. Geringfügig Beschäftigte

Lehrkräfte an Ersatzschulen sind grundsätzlich – wie an den öffentlichen Schulen – als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, weil sie weisungsabhängige Tätigkeiten verrichten. Hierzu zählen auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs), für die die gleichen Regelungen wie für sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten (z. B. Anspruch auf Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

und Kündigungsschutz, regelmäßige Stundenzahl, Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung).

Eine weisungsunabhängige Lehrtätigkeit an Ersatzschulen ist grundsätzlich nicht möglich, so dass Beschäftigungsverhältnisse auf Honorarbasis regelmäßig auch nicht in Betracht kommen können. Sofern eine Weisungsabhängigkeit nach eigenen organisatorischen Regelungen einer Schule in besonderen Ausnahmefällen nicht bestehen sollte, wird dringend empfohlen, bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen, 10704 Berlin, ein Statusfeststellungsverfahren durchführen zu lassen. Sollten nachträglich Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sein, ergeht der Hinweis, dass hierfür keine Finanzhilfe gewährt wird. Auf die Eigenverantwortung des Schulträgers als Arbeitgeber gegenüber der Deutschen Rentenversicherung weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

Im Übrigen wäre die Erteilung von Unterricht durch Personen, die nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses (=Arbeitnehmer) tätig sind und für die die im Absatz 1 genannten Kriterien nicht erfüllt werden, regelmäßig auch nicht durch § 145 Abs. 2 NSchG gedeckt, wonach die wirtschaftliche Sicherung der Lehrkräfte nur genügend gesichert ist, wenn u.a. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, in dem auch der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt wird und wenn für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.